

## Aktuelle Trading-Aktionen

### **1. Rabatte gemäß Ziffer 2.3.1 (Transaktionsentgelte) und Ziffer 2.3.2 (Handelsentgelte)**

Derzeit werden keine Rabatte gemäß Ziffer 2.3.1 (Transaktionsentgelte) und Ziffer 2.3.2 (Handelsentgelte) aus dem Preisverzeichnis über die Nutzung der Handels-EDV der Frankfurter Wertpapierbörse (Abschnitt A) angeboten.

## **2. Rabatte gemäß Ziffer 2.4.5**

### **2.a Rabatt Trading-Aktion gemäß Ziffer 2.4.5.1**

- Aktionszeitraum:** 01.08.2025 bis 30.06.2026
- Produkte:** Alle an der Frankfurter Wertpapierbörse gelisteten „Strukturierten Produkte“ der Deutsche Börse AG („DBAG“).
- Teilnahmeberechtigt:** Alle Handelsteilnehmer, die einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit der DBAG abgeschlossen haben, eine eigenen Trader ID haben und bei denen in den ersten drei Quartalen des Vorjahres monatlich durchschnittlich entsprechend viele Orders ausgeführt worden sind (Ziffer 2.4.1 Tabelle 21a des „Preisverzeichnis für die Nutzung der Börsen-EDV der Frankfurter Wertpapierbörse und der EDV XONTRO“), sind teilnahmeberechtigt.
- Laufzeit Kooperation:** Individuelle Absprache mit dem jeweiligen Kooperationspartner innerhalb des Aktionszeitraums.
- Entgelte:** Für jeden im Aktionszeitraum über den Handelsplatz Börse Frankfurt (MIC XFRA) ausgeführten Kundenauftrag in Strukturierten Produkten erhebt die DBAG gegenüber dem Kooperationspartner reduzierte Entgelte gemäß Ziffer 2.4.1 Tabelle 21a (Transaktionsentgelt pro ausgeführte Order) des „Preisverzeichnis für die Nutzung der Börsen-EDV der Frankfurter Wertpapierbörse und der EDV XONTRO“. Die DBAG gewährt einen Rabatt von 0,1 Basispunkten (5,900 Basispunkte) und 0,10 Euro (9,90 Euro) beim maximalen Entgelt.
- Marketing:** Individuelle Marketingvereinbarungen können in Absprache mit dem jeweiligen Kooperationspartner getroffen werden.
- Bedingungen:** Der teilnehmende Handelsteilnehmer verpflichtet sich, den im Rahmen der Aktion von der DBAG gewährten Rabatt in Höhe von 0,1 Basispunkten (5,900 Basispunkte) und 0,10 Euro (9,90 Euro) auf das gemäß Ziffer 2.4.1 Tabelle 21a (Transaktionsentgelt pro ausgeführte Order) des „Preisverzeichnis für die Nutzung der Börsen-EDV der Frankfurter Wertpapierbörse und der EDV XONTRO“ an seine Kunden weiterzugeben.
- Der teilnehmende Handelsteilnehmer verpflichtet sich, den Handelsplatz Frankfurt in der Ordermaske im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Auffälligkeit und Aufmachung zumindest gleichberechtigt mit anderen Börsenplätzen zu gestalten.

**2.b Rabatt Qualitätssegment gemäß Ziffer 2.4.5.2**

**Dreizehnter Änderungsvertrag**  
**zum**  
**Kooperationsvertrag für das Qualitätssegment**  
**Börse Frankfurt Zertifikate Premium**

zwischen der

Deutsche Börse AG  
Mergenthalerallee 61  
65760 Eschborn

- nachfolgend „**DBAG**“ genannt -

---

---

---

---

- nachfolgend „**Emittent**“ genannt -

- im Folgenden einzeln auch als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet -

Der Emittent hat mit der Scoach Europa AG am 27.05.2008 einen Kooperationsvertrag für das Qualitätssegment Scoach Premium (heute das Qualitätssegment Börse Frankfurt Zertifikate Premium) geschlossen („Kooperationsvertrag“), der im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die DBAG übergegangen ist und für das Qualitätssegment Börse Frankfurt Zertifikate Premium gilt. Der Kooperationsvertrag ist seither durch mehrere Änderungsverträge geändert worden, zuletzt mit dem zwölften Änderungsvertrag vom 17.03.2025.

DBAG wird für das Jahr 2025 Emittenten, die am Qualitätssegment Börse Frankfurt Zertifikate Premium (im Folgenden „Qualitätssegment“) teilnehmen, und als Quote-Verpflichtete in Strukturierten Produkten im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) und/oder im Freiverkehr an der FWB tätig sind, einen Bonus auf die gemäß „Vertrag über die Nutzung der Börsen-EDV der Frankfurter Wertpapierbörse und der EDV Xontro “ („Anschlussvertrag“) zu entrichtenden Entgelte sowie einen Rabatt gewähren auf die gemäß § 43 Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBAG für den Freiverkehr an der FWB zu leistenden Entgelte zur Einbeziehung

Strukturierter Produkte. Dazu ändern die Parteien den Kooperationsvertrag mit Wirkung zum 01.02.2026 wie folgt:

1. Im Kooperationsvertrag wird § 2b wie folgt geändert:

**„§ 2b Bonus“**

- (1) Der Emittent ist gleichzeitig Quote-Verpflichteter in Strukturierten Produkten im regulierten Markt der FWB und/oder im Freiverkehr an der FWB. Als Quote-Verpflichteter ist der Emittent verpflichtet, die Transaktionsentgelte gemäß des Anschlussvertrages zu zahlen. Die Parteien sind sich einig, dass DBAG dem Emittenten auf die in seiner Eigenschaft als Quote-Verpflichteter gemäß des Anschlussvertrages gezahlten Transaktionsentgelte für sämtliche ausgeführten Quotes im Spezialistenmodell und Market-Maker-Modell („Transaktionsentgeltvolumen“) einen Bonus gewähren wird. Ferner herrscht Einigung darüber, dass sowohl die Bestimmung der Bonusstaffel, als auch die Abrechnung der Bonushöhe nach zuständigem Spezialisten getrennt erfolgt. Eine Addition der Transaktionsentgelte (Brutto) für Instrumente, die von unterschiedlichen Spezialisten betreut werden, findet in Folge dessen nicht statt. Eine Einschränkung auf im Qualitätssegment ausgeführte Quotes erfolgt nicht. Der Bonus wird ausschließlich für die im Kalenderjahr 2025 (Januar bis Dezember) angefallenen Transaktionsentgelte gemäß Satz 2 gewährt. Die Bonushöhe bestimmt sich abhängig vom Brutto-Transaktionsentgeltvolumen (inkl. MwSt) und dem sich daraus ergebenden „Grundbonus“, sowie der für das Kalenderjahr 2025 ermittelten Anzahl an Trades und Produkten im Einzelnen wie folgt:

„Grundbonus“ für das Jahr 2025 (Januar bis Dezember):

Brutto-Transaktionsentgelte		Grundbonus
Von	bis	
500.000	599.999	5%
600.000	699.999	7,5%
700.000	949.999	10%
950.000	1.299.999	15%
1.300.000	1.649.999	20%
1.650.000	2.149.999	25%
2.150.000	2.599.999	30%
2.600.000	2.949.999	33%
2.950.000	3.299.999	36%
3.300.000	3.699.999	39%
3.700.000	4.049.999	42%
4.050.000	4.499.999	45%
4.500.000	∞	50%

Die Rabattierung der Transaktionsentgelte wird wie folgt berechnet:

**Trades:**

Ausgeführte Kundenorders in Strukturierten Produkten des Emittenten im Kalenderjahr 2025 über FWB.

**Anzahl Produkte:**

Durchschnittliche Anzahl eingeführter und einbezogener Strukturierter Produkte des Emittenten an der FWB an den jeweils letzten Handelstagen der Monate Januar bis Dezember 2025.

**Bonus:**

Grundbonus + Grundbonus \* 0,1 \* (MINIMUM[Trades / Anzahl Produkte;4] - 2)

(2) Sollten alle einbezogenen Strukturierter Produkte eines Emittenten Fokuslistings gemäß der Definition unter § 2c sein, wird folgende Rabattstaffel auf die Transaktionsentgelte gewährt:

<b>Brutto Fokuslisting</b>	<b>Grundbonus</b>
250.000,00 €	5,0%
300.000,00 €	7,5%
350.000,00 €	10,0%
475.000,00 €	15,0%
650.000,00 €	20,0%
825.000,00 €	25,0%
1.075.000,00 €	30,0%
1.300.000,00 €	33,0%
1.475.000,00 €	36,0%
1.650.000,00 €	39,0%
1.850.000,00 €	42,0%
2.025.000,00 €	45,0%
2.250.000,00 €	50,0%

Die Berechnung erfolgt analog der Bonusberechnung ohne Fokuslisting.

- (3) DBAG wird den Bonus gemäß Absatz 1 rückwirkend für das Kalenderjahr 2025 gewähren. Dazu wird DBAG dem Emittenten jeweils auf die in seiner Eigenschaft als Quote-Verpflichteter gemäß des Anschlussvertrages gestellten Rechnung im Februar 2026 eine Gutschrift über den Differenzbetrag zwischen den bereits gezahlten Transaktionsentgelten und den Transaktionsentgelten, die sich unter Berücksichtigung des Bonus ergeben hätten, erteilen.
- (4) Sofern der Emittent im Januar 2026 nicht mehr als Quote-Verpflichteter in Strukturierter Produkten im regulierten Markt und/oder Freiverkehr an der FWB tätig ist oder er die Anzahl der von ihm emittierten Strukturierter Produkte im vierten Quartal des vorherigen Kalenderjahres im Vergleich zum Durchschnitt des gesamten vorherigen Kalenderjahres um mehr als 50% reduziert, besteht kein Anspruch auf den Bonus gemäß § 2b Absatz 1.
- (5) Der Emittent ermächtigt DBAG die jeweilige Bonushöhe und deren Berechnungsgrundlage sowie sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Bonusmodell jederzeit dem beauftragten Spezialisten mitzuteilen.

2. Im Kooperationsvertrag wird § 2c wie folgt geändert:

**„§ 2c Einbeziehungs-Rabatt“**

Bei der Rabattierung der Entgeltberechnung zur Einbeziehung Strukturierter Produkte wird wie folgt unterschieden:

(1) Fokuslisting:

Das Wertpapier wird ausschließlich zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen oder in diesen oder den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen und an keiner weiteren deutschen Börse.

(2) Kein Fokuslisting:

Das Wertpapier wird nicht ausschließlich zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen oder in diesen oder den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen, sondern auch an einer weiteren deutschen Börse.

Sollten alle einbezogenen Strukturierten Produkte eines Emittenten Fokuslistings gemäß (1) sein, wird folgender Rabatt gewährt:

Das zu leistende Entgelt gemäß § 43 Absatz (1) i.V.m. Entgeltverzeichnis, I., Nummer 4 Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse wird insgesamt auf EURO 75.000 gemäß Entgeltverzeichnis, I., Nummer 4 Satz 2 a) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse , bzw. auf EURO 70.000 gemäß Entgeltverzeichnis, I., Nummer 4 Satz 2 b) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse pro Kalenderjahr begrenzt. Darüber hinaus geleistete Zahlungen werden erstattet. Entgeltverzeichnis, I., Nummer 4 Satz 2 c) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse bleibt hiervon unberührt.

DBAG wird den Rabatt rückwirkend für das Kalenderjahr 2025 gewähren. Dazu wird DBAG dem Emittenten auf die in seiner Eigenschaft als Quote-Verpflichteter gemäß dem Anschlussvertrag gestellten Rechnung im Februar 2026 (für das Kalenderjahr 2025) eine Gutschrift über den Differenzbetrag zwischen den im Vorjahr bereits gezahlten Einbeziehungsentgelten und EURO 75.000 bzw. EURO 70.000 erteilen.

3. Im Übrigen gilt der Kooperationsvertrag unverändert fort.

Eschborn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Michael Krogmann  
Deutsche Börse AG

\_\_\_\_\_

Axel Schmidt  
Deutsche Börse AG